Strafverteidigung und die Ressentiments gegen Ausländer

»Wir werden die Ausweisung krimineller Ausländer weiter erleichtern« rühmt sich die Bundesregierung in dem gemeinsamen Vorschlag des BMI und des BMJV vom 12.01.2016. Die Verfalldauer des geltenden Rechts betrug im Zeitpunkt dieses Vorschlages genau 12 Tage, denn ab 01.01.2016 galt bereits ein verschärftes Ausweisungsrecht. Am 25.01.2106 legte das BMI den zugehörigen Gesetzentwurf vor. Dieser Entwurf ist – je nach politischem Standpunkt – begrüßt oder deutlich kritisiert worden. Das Ausweisungsrecht bindet die Strafjustiz in das Polizei- und Ordnungsrecht ein. Die Funktion der Strafjustiz ist es, erweiterte Grundlagen zu schaffen für die staatliche Diskriminierung von Migranten. »Serienmäßiges Stehlen« (also auch der wiederholte Ladendiebstahl) soll zukünftig ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 2 AufenthG begründen. In der Prosa der amtlichen Begründung heißt es: »Auch serielle (sic!) Straftaten gegen das Eigentum, die zu einer entsprechenden Verurteilung führen, rechtfertigen das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse.« Der Begriff der »seriellen Straftat« taucht in den für die Verschärfung des Ausweisungsrechts relevanten Normen des StGB nicht auf.

Und sollte der Ausländer listig sein, wird es für ihn besonders eng: Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 54 Abs. 2 AufenthG) soll künftig bereits dann vorliegen, wenn ein Ausländer »wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben oder *mit List begangen* sind, rechtskräftig zu einer Freiheits-oder Jugendstrafe verurteilt ist. Für seriell begangene Straftaten gegen das Eigentum gilt dies unabhängig davon, ob diese mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung *oder mit List* begangen wurden.« Ein Tatbestandsmerkmal der »List« ist in keiner der Normen des StGB enthalten, an welche die Ausweisungserleichterung anknüpfen will.

Der in dem Gesetzentwurf enthaltene »erleichterte Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung« wird in atemberaubender Verwaltungssprache unter die Ausschlussmöglichkeiten des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) subsumiert. Der Staat darf danach tun, was er tun will.

Zur Formulierungstechnik moderner Gesetzentwürfe gehört u.a. die Darstellung von Nachhaltigkeitsaspekten. Vermutlich erkennen die Verfasser solcher (schon sprachlich eher bescheiden formulierter) Papiere den Hohn und Spott nicht einmal, den sie über Migranten ausschütten. »Der Gesetzentwurf steht weiterhin im Einklang mit Indikator 19 ›Integration«, da durch die erleichterte Ausweisung bzw. den erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung gegenüber straffälligen Ausländern Ressentiments gegenüber rechtstreuen Ausländern vorgebeugt werden soll.« Richtig ist: die Entrechtlichung von Migranten verhindert deren Aufenthaltsverfestigung und produziert damit mehr Menschen in verzweifelten Lebenssituationen. Gesicherte empirische Erkenntnisse als Grundlage staatlichen Handelns spielen in der medial aufgestachelten xenophoben Gegenwart keine Rolle mehr. So verlieren denn auch der gemeinsame Vorschlag von BMI und BMJV und der Gesetzentwurf aus dem BMI kein Wort darüber, warum neuerdings der (hinter-)listige Ausländer besonders in den Fokus genommen wird.

Im Faschismus wurde gegen den verschlagenen Juden gehetzt. 80 Jahre später nimmt sich der Staat den hinterlistigen kriminellen Ausländer vor. Der Strafrichter soll helfen, den Unhold zu erledigen. Der Rassismus bricht sich deutsche Bahn. Wo steht die Strafverteidigung?

Rechtsanwalt und Notar Thomas Jung, Kiel

StV 4 · 2016